

ten. Solche Vorschriften werden jeweils den zuständigen zentralen Organen des anderen Staates übermittelt.

(2) Die zentralen Organe der Abkommenspartner teilen einander unverzüglich die in ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung eingetretenen Änderungen mit.

III.

Sozialfürsorge

Artikel 9

Hilfe und Fürsorge für nichtversicherte Personen

(1) Den Bürgern eines der beiden Staaten, die sich im Territorium des anderen Staates aufhalten und die keine Ansprüche aus eigener Versicherung oder als Familienangehörige eines Versicherten haben, gewährt der Staat des Aufenthaltsortes die unerläßliche Hilfe und Fürsorge, falls sie diese benötigen, und zwar in gleichem Umfange und zu gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Bürgern.

(2) Eine gegenseitige Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt nicht.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 dieses Artikels schließt nicht aus, daß die Erstattung von der Person, der die Hilfe oder Fürsorge gewährt wurde, oder von deren unterhaltspflichtigen Angehörigen gefordert wird.

(4) Die Fürsorge und Hilfe wird im Bedarfsfall auch den Bürgern des anderen Staates gewährt, wenn diese eine Rente erhalten.

(5) Die zentralen Organe der Abkommenspartner teilen einander unverzüglich die in ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialfürsorge eingetretenen Änderungen mit.

IV.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 10

Gegenseitige Rechtshilfe

(1) Die Versicherungsträger sowie Verwaltungen und sonstige an der Durchführung der Sozialpolitik in beiden Staaten beteiligte Organe gewähren einander Rechtshilfe im gleichen Umfange wie bei der Durchführung der Sozialpolitik im eigenen Staat. Die Versicherungsträger des einen Staates sind verpflichtet, den Versicherungsträgern des anderen Staates die notwendigen Informationen über die für die Gewährung der Leistungen entscheidenden Umstände zu erteilen. Sie sind verpflichtet, zur Ermittlung dieser Umstände die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Verkehr der Versicherungsträger sowie der Verwaltungen und sonstiger Organe der beiden Staaten bei der Durchführung dieses Abkommens erfolgt direkt.

Artikel 11

Die Anwendung der Amtssprache des anderen Staates

Bei Anträgen, anderen Eingaben sowie Rechtsmitteln von Bürgern des einen Staates in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge, die bei den Versicherungsträgern sowie bei den Verwaltungen und anderen Organen des anderen Staates eingereicht bzw. eingelegt werden, ist die Tatsache, daß sie in der Amtssprache des ersten Staates abgefaßt wurden, kein Grund zur Ablehnung.

Artikel 12

Einhaltung der Fristen im Verfahren

Anträge, andere Eingaben und Rechtsmittel, die in einer bestimmten Frist bei den Verwaltungen, Versicherungsträgern oder bei anderen Organen eines der beiden Staaten eingereicht bzw. eingelegt werden müssen, gelten als rechtzeitig eingereicht bzw. ein-

gelegt, wenn sie in der vorgeschriebenen Frist bei dem Versicherungsträger, bei der Verwaltung oder einem anderen Organ des anderen Staates eingegangen sind. In solchen Fällen hat die unverzügliche Übersendung an die zuständige Stelle zu erfolgen.

Artikel 13

Die Vertretung der Bürger des anderen Staates

Die Konsuln der Abkommenspartner haben das Recht, persönlich oder durch eine hierzu ermächtigte Person im Namen der Bürger ihrer Staaten in allen aus diesem Abkommen hervorgehenden Angelegenheiten zu handeln und die Bürger vor den Versicherungsträgern, Verwaltungen sowie vor den übrigen Organen des anderen Staates zu vertreten.

Artikel 14

Zentrale Organe, die dieses Abkommen durchführen

(1) Dieses Abkommen wird in beiden Staaten von den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen zentralen Organen durch geführt. Diese zentralen Organe treten in einen beständigen und unmittelbaren Verkehr miteinander. Je nach Bedarf finden Zusammenkünfte der Vertreter dieser Organe statt, um über die Durchführung des Abkommens zu verhandeln und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Sozialpolitik zu pflegen.

(2) Die Abkommenspartner teilen einander sofort nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens mit, welche zentralen Organe für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind. Alle in der Zukunft eintretenden Änderungen teilen sie einander unverzüglich mit.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen

Die Abkommenspartner werden das Abkommen in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen durchführen.

Artikel 16

Zusätzliche Übereinkünfte

Falls bei der Durchführung dieses Abkommens infolge unvorhergesehener Umstände oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen Zweifel entstehen oder falls bei der Durchführung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung auftreten, werden die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner die Art und Weise der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens vereinbaren.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 17

Rückwirkung

(1) Bei der Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung nach diesem Abkommen berücksichtigt der Versicherungsträger die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens sowohl im eigenen als auch im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Die Bestimmungen des Abkommens gelten auch für Fälle, in welchen der Anspruch auf Leistung aus der Renten- oder Unfallversicherung vor dem Inkrafttreten des Abkommens entstanden ist.

Artikel 18

Schlußbestimmungen

XI) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der Abkommenspartner und tritt mit dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung in Kraft.